

Zürcher Radio-Stiftung
Büelenweg 23
CH-8820 Wädenswil

Telefon/Fax +41 44 780 18 08
medienpreis@zuercherradiostiftung.ch

www.zuercherradiostiftung.ch

Reglement Radio- und Fernsehpreis der Zürcher Radio-Stiftung

Art. 1

Im Sinne ihres Stiftungszwecks verleiht die Zürcher Radio-Stiftung unter der Bezeichnung „Zürcher Radio- und Fernsehpreis“ Auszeichnungen für hervorragende und wertvolle Radio- und Fernsehsendungen, für besondere persönliche Leistungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Medien und ihrer spezifischen Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten. Teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG sowie der privaten elektronischen Medien in der Deutschschweiz. Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis wird alle zwei Jahre vergeben.

Art. 2

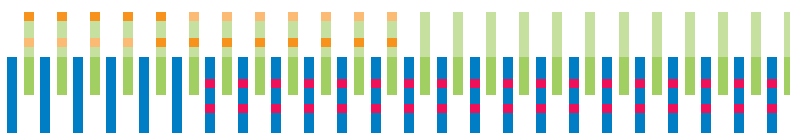
Die Auszeichnungen können entweder durch einen direkten Entscheid des Stiftungsrats oder aufgrund einer Ausschreibung verliehen werden:

- 2.1 für bemerkenswerte Einzelsendungen oder Sendereihen sowie für qualitativ hervorragende Arbeiten im Rahmen solcher Sendungen
- 2.2 für besondere Leistungen oder Verdienste von einzelnen Medienschaffenden oder eines Teams im Rahmen der öffentlichrechtlichen und privaten Radio- und Fernsehproduktionen oder im Sinne der Weiterentwicklung von Radio und Fernsehen.

Art. 3

Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis zeichnet aus:

- 3.1 Beiträge in deutscher Sprache oder Deutschschweizer Mundart oder Koproduktionen, die in einer deutschsprachigen Bearbeitung von einer schweizerischen Radio- oder Fernsehstation ausgestrahlt worden sind sowie musikalische Werke
- 3.2 in der Schweiz oder im Ausland für Schweizer Medien tätige Medienschaffende.



Art. 4

Das Auswahlverfahren für die Auszeichnungen besteht aus:

- 4.1. den Anmeldungen
- 4.2. der Jurierung
- 4.3. dem Entscheid des Stiftungsrats auf Antrag der Jury.

Art. 5

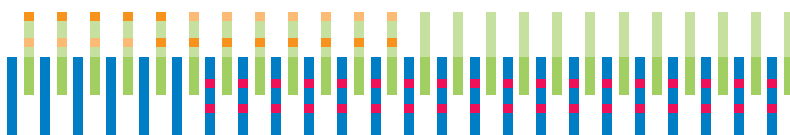
Anmeldungen sind mit einer schriftlichen Begründung und den nötigen Dokumenten, Tonbandaufnahmen bzw. Aufzeichnungen einzureichen.

Art. 6

- 6.1. Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis kann für alle Bereiche des Programms verliehen werden.
- 6.2. Die erstmalige Ausstrahlung einer nominierten Sendung darf bei der Anmeldung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Art. 7

- 7.1. Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis besteht
 - a) aus einem Geldbetrag in der Höhe von CHF 50'000, der je zur Hälfte für Radio- bzw. Fernsehproduktionen vergeben wird
 - b) aus einer „Urkunde“ in Form eines Acrylbilds, das die Medienarbeit symbolisiert.
- 7.2. Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Festveranstaltung übergeben.
- 7.3. Der Stiftungsrat kann nach Bedarf Fachleute zur Beratung beiziehen, bzw. eine Jury ernennen.
- 7.4. Der Stiftungsrat kann im Zwischenjahr kleinere Beiträge sprechen unter sinngemässer Anwendung des vorliegenden Reglements.



Art. 8

8.1 Es besteht keine Verpflichtung, Preise zuzusprechen.

8.2 Die Entscheide sind unanfechtbar.

Art. 9

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ergänzen oder abändern.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 23. Februar 2010 erlassen.

Es ersetzt alle früheren Reglemente aus den Jahren 1974, 1980, 1983, 1984, 1987, 1988, 1994 und 1997.

Zürich, 23. Februar 2010

Für den Stiftungsrat

Dr. Ruth Halter-Schmid
Präsidentin

Dr. Maria Theresia Guggisberg
Vizepräsidentin

